

Lesefassung!

Enthält die 1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie, in Kraft getreten zum 01.01.2016
sowie die 2. Änderung der Finanzierungsrichtlinie, in Kraft getreten zum 01.05.2019.

Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege

Die Stadt Hohen Neuendorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]), in der aktuellen Fassung, und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – SGB VIII - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), in der aktuellen Fassung, und der Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) vom 13. Juli 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 23], S.438), in der aktuellen Fassung, Zuwendungen an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Tagespflege.

1. Die Stadt gewährt der Tagespflegeperson für die Aufgaben der Tagespflege laufende Geldleistungen für die Betreuung von Kinder aus der Stadt Hohen Neuendorf. Diese umfassen die Erstattung der angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.
In der Aufwandsentschädigung sind der Elternbeitrag und das Essengeld enthalten.
2. Die Gewährung der Geldleistung erfolgt als monatlicher pauschaler Betrag gemäß dieser Richtlinie.
Sie wird für die Dauer der Vertragslaufzeit gewährt.

Zusätzlich erhalten die Kindertagespflegepersonen 33 Arbeitstage für Krankheit, Urlaub und Fortbildung. Hierfür wird über die Aufwandsentschädigung der Stundensatz auf 2,95 € und 3,15 € angehoben. Damit sind die Ansprüche abgegolten.

3. Aufwandsentschädigung:
Die Aufwandsentschädigung umfasst die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Bestandteil des Sachaufwandes sind alle Betriebs- und Verpflegungskosten.

Die Kindertagespflegeperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,60 € pro Betreuungsstunde für ein Kind aus der Stadt Hohen Neuendorf. Eine Vergütung in Höhe von 2,80 € je Stunde erhalten Kindertagespflegepersonen, die eine pädagogische oder kinderpflegerische Ausbildung nachweisen können, und Kindertagespflegepersonen, die eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson einschließlich regelmäßiger Fortbildungen nachweisen können. Die Abrechnung erfolgt stundengenau. Die Vor- und Nachbereitungszeit für jedes betreute Kind wird mit 2 Stunden festgelegt und über die Aufwandsentschädigung in Höhe des Stundensatzes abgegolten.

Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson pro belegtem Platz einen monatlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 3,00 €. Der Sachaufwand soll vorrangig für Spielmittel verwendet werden, wie Spielzeuge, Bücher, Reparaturen an Spielzeugen, Bastelmaterial, Dekoration/Ausstattung des Spielzimmers usw.

Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson pro belegtem Platz eine monatliche Hygiene- und Pflegepauschale in Höhe von 18,00 € bis einschließlich 30 Stunden Betreuungszeit pro Woche und 22,00 € über 30 Stunden Betreuungszeit pro Woche.

Lesefassung!

**Enthält die 1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie, in Kraft getreten zum 01.01.2016
sowie die 2. Änderung der Finanzierungsrichtlinie, in Kraft getreten zum 01.05.2019.**

Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson pro belegtem Platz eine Versorgungspauschale pro Betreuungsstunde in Höhe von 0,40 €. In der Versorgungspauschale sind die Kosten für Frühstück, Vesper und Getränke abgegolten.

Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson pro belegtem Platz eine Essengeldpauschale in Höhe von 40,00 € monatlich für die Mittagsversorgung.

4. Die Tagespflegeperson aus der Stadt Hohen Neuendorf erhält zusätzlich zur Vergütung nach Pkt. 4. bei Abschluss eines Betreuungsvertrages für Kinder aus der Stadt Hohen Neuendorf die nachgewiesenen Aufwendungen einer Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft erstattet.
5. Die Tagespflegeperson aus der Stadt Hohen Neuendorf erhält zusätzlich zur Vergütung nach Pkt. 4. den jeweils aktuellen hälftigen Beitrag einer angemessenen Rentenversicherung und einer angemessenen Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Regelungen bei Abschluss eines Betreuungsvertrages für ein Kind aus der Stadt Hohen Neuendorf erstattet. Berechnet wird der Anteil der Stadt Hohen Neuendorf aus dem Verhältnis der Kinder der Stadt Hohen Neuendorf zur Gesamtzahl der betreuten Kinder.
6. Eine Überprüfung, / Änderung der Satzung erfolgt mindestens alle zwei Jahre, es sei denn, es liegen gesetzliche Änderungen vor, die eine sofortige Anpassung erfordern.